

Wiss. Mit. Maximilian Schach, München*

„Heimweg nach dem Stammtisch“

THEMATIK	Straßenverkehrsdelikte
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	120 Minuten
HILFSMITTEL	Gesetzestexte: StGB, StPO

■ SACHVERHALT

Sepp (S) sagt die bayerische Braukunst sehr zu, staatliche Regeln dagegen weniger. Als er eines Abends nach einem feuchtfrohlichen Stammtisch seines Kegelveins vor die Türe des Wirtshauses tritt, möchte er deshalb mit seinem erst kürzlich erworbenen, leistungsstarken BMW (Wert: 95.000 EUR) nach Hause fahren. Trotz einer BAK von 1,2 Promille entriegelt er die Türe seines Fahrzeugs, setzt sich auf den Fahrersitz und startet den Motor. Er bleibt

* Der Verfasser ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und das Recht der Digitalisierung an der Ludwig-Maximilians-Universität München (Prof. Dr. Mark A. Zöller). Diese Klausur wurde als dritte Klausur in der Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität im Sommersemester 2023 gestellt und für die Veröffentlichung nochmals überarbeitet. Bei einem Durchschnitt von 5,48 Punkten betrug die Durchfallquote 26,9 %.

aber zunächst noch auf dem Parkplatz stehen, den Automatikwählhebel lässt er dabei auf „P“ (Parkmodus). In diesem Moment klopfte Dorina (D) an das Autofenster und bietet ihm an, ihn angesichts seiner Alkoholisierung nach Hause zu fahren. Sie selbst hatte den ganzen Abend nur „Erdinger alkoholfrei“ getrunken. S sieht ein, dass dies wohl die bessere Option ist und nimmt das Angebot an. Er nimmt also auf dem Beifahrersitz seines BMW Platz, während D sich hinter das Steuer setzt.

Als die beiden auf einer leeren Straße ankommen, möchte S die Power seines bayerischen Prachtstücks unter Beweis stellen und gibt D die Anweisung, doch einmal so richtig „die Sau rauszulassen“, schließlich seien Verkehrsregeln ohnehin nur unverbindliche Vorschläge und die Gefahr für andere gut für den Nervenkitzel. Das lässt sich D nicht zweimal sagen, denn sie wollte schon lange einmal testen, was der BMW von S „unter der Haube hat“. Sie beschleunigt den Wagen stark, wobei sie davon überzeugt ist, eine so gute Fahrerin zu sein, dass die Möglichkeit der Gefährdung anderer Personen oder Sachen auch bei dieser Fahrweise ausgeschlossen ist. Ein paar Straßen weiter fährt D deshalb bei erlaubten 50 km/h mit 110 km/h und überfährt an einer Kreuzung mit dieser Geschwindigkeit bewusst ein Stoppschild, wobei sie einen Pkw der Marke Fiat (Wert: 7.000 EUR) übersieht, der auf der Vorfahrtsstraße gerade die Kreuzung quert. Friedhelm (F), der Fahrer und Eigentümer des Fiats, kann durch seine besondere Aufmerksamkeit eine Gefahrenbremsung einleiten und so mit viel Glück gerade noch so eine katastrophale Kollision verhindern. Dennoch streift der BMW den Fiat leicht, sodass an beiden Fahrzeugen ein kleiner Schaden von je 200 EUR entsteht. D, S und F bleiben unverletzt. Bei der ausgebliebenen Kollision wäre beim BMW und Fiat hingegen ein Totalschaden entstanden und F mit inneren Verletzungen ins Krankenhaus eingeliefert worden. Eine Verletzung der Insassen des nagelneuen BMW mit seiner hervorragenden Sicherheitsausstattung wäre hingegen auch bei der verhinderten Kollision von vornherein ausgeschlossen gewesen. Hätte D am Stoppschild gehalten, hätte sie den Fiat rechtzeitig gesehen.

D steigt schockiert aus dem Auto aus und läuft um die Szenerie herum, nimmt dabei den Streifschaden an den Autos aber nicht wahr und geht deshalb davon aus, dass alles noch einmal gut gegangen sei. Dennoch bekommt sie nun Angst davor, F könnte die Polizei rufen und möchte den Ort des Geschehens schnellstmöglich verlassen, weshalb sie sich wieder hinter das Steuer setzt. Auch S, der den Schaden zwar sofort sieht, aber D erst einige Tage später darüber informiert, steigt wieder ins Auto. D gibt Gas, und der BMW braust davon. Weil alles so schnell ging, hatte der schockierte F nicht einmal die Möglichkeit, sich das Kennzeichen des BMW zu notieren. Auch nachträglich melden sich D und S weder bei F noch bei der Polizei.

Wie haben sich die Beteiligten nach dem StGB strafbar gemacht?

Bearbeitungshinweis: Die §§ 212, 211 StGB sowie § 315d StGB sind nicht zu prüfen. Ein Stoppschild gebietet dem Fahrzeugführer zu halten und Vorfahrt zu gewähren.